

Festsetzungen durch Text

1. Allgemeine Zielsetzungen

1.1. Schonung des Landschaftshaushalts

1.1.1. Mühigraben

Die vorhandene Führung der Rietzschke im Bereich der Anschlussstelle B2/neu wird beibehalten und biegt westlich davon nach Süden ab. Aus hydraulischen Gründen ist ein neuer Reichsbahndurchlauf erforderlich. Eine Renaturierung ist nur auf kurzen offen liegenden Teilstücken möglich, da durch Zwangspunkte der Gradienten B2/neu mehrere Verrohrungen notwendig werden.

Nicht verschmutztes bzw. durch einen Bodentfilter gereinigtes Oberflächenwasser aus den überbauten Flächen soll nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zur Anreicherung des Wasserabflusses in dem naturnah ausgebauten Graben verwendet werden. Die Oberflächenwasser sind den natürlichen topographischen Verhältnissen folgend in Richtung Mühigraben abzugeben.

1.1.2. Schutzmaßnahmen

Auf bestehende Anknüpfungspunkte außerhalb des Planungsgebietes wie z.B. Wegeanschlüsse, Vegetationsstrukturen, Bodenmodellierungen, etc. ist durch geeignete Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen zu reagieren.

1.1.3. Geländemodellierung

Im Bereich des Kleeblattes sind Geländemodellierungen laut Plan bzw. im Detail laut eines zu erstellenden Freiflächengestaltungsplanes vorzunehmen.

1.1.4. Denkmalschutz

Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich die "Alte Salzstrasse". Daher sind folgende Punkte unbedingt zu beachten.

-1 Archäologische Funde sind sofort dem Archäologischen Landesamt, Dresden zu melden

-2 Vor Beginn der Erdarbeiten ist das o.g. Amt ausreichend vorher zu unterrichten.

-3 Die Punkte 1 und 2 sind im Wortlaut an die ausführenden Firmen schriftlich zu übermitteln und müssen an deren Baustelle vorliegen.

-4 s.3., geltend für Einzelbauherren

1.2. Planerische Umsetzung

1.2.1. Freiflächenplanung

Für den unmittelbaren Bereich des Kleeblattes ist von einem Landschaftsarchitekten ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen.

Dieser sollte gestalterische und technische Aspekte der Wegeführung, Bodenmodellierung und Oberflächenentwässerung berücksichtigen.

1.2.2. Gehölzpflanzungen

Pflanzungen, insbesondere im öffentlichen Bereich, sind baldmöglichst durchzuführen.

Für die Baumpflanzungen ist die Anlage von Baumgräben mit einer Mindesttiefe von 1,20 m unbedingt zu bevorzugen. Wo lediglich Baumstreifen möglich sind, sind 6m² als Richtmaß vorzusehen.

2. Erschließung und Entwässerung

2.1. Fuß- und Radwegeverbindungen

Die Grünflächen werden durch ein übergeordnetes Wegenetz erschlossen. Die Wege sind in wassergebundener Decke und in maximal 3,5 Metern Breite auszuführen. Im Bereich von Brücken und Unterführungen sollen befestigte Wege errichtet werden.

2.2. Winterdienst

Wege dürfen im Winter nicht gesalzen werden.

3. Gestaltung des Verkehrsgrüns

In den ausgewiesenen Verkehrsgrünbereichen ist die Anlage von Wasserflächen prinzipiell möglich.

3.1. Kleeblatt

Im südwestlichen Bereich des Kleeblattes soll eine wellenartige Bodenmodellierung umgesetzt werden. In den Zirkel soll eine Fahnenlinie gestellt werden (z.B. internationale Fahnen), die auf den Stadteingang Leipzig aufmerksam macht. Die Flächen wurden als krautreiche Wiesen angelegt, in denen Zitterpappelgruppen laut Plan gesetzt werden (Symbol "Luft").

Im nordwestlichen Bereich werden ein großer und zwei kleinere Aushubkegel modelliert, die mit Landschaftsrassen anzusäen sind. Dieser ist regelmäßig zu mähen (Symbol "Erde").

Im nordöstlichen Bereich wird der Oberboden abgeschoben und für die Geländemodellierungen im Nordwesten verwendet. Das Gelände wird mit dunkeltem Gesteinsmaterial verfüllt. Die für Gehölzpflanzungen vorgesehenen Bereiche bleiben davon ausgenommen. Verwendet werden sollen die einheimischen Gehölze mit leuchtender Herbstfärbung laut Liste (Symbol "Feuer").

Im südöstlichen Bereich sind Retentionsbecken für die Oberflächenwasser anzulegen. Die Pappelreihen sind regelmäßig aufzustauen (Symbol "Wasser").

3.2. Autobahn

Entlang der Autobahn soll das vor Ort angewandte Pflanzschema (Spitzenhorn in 20 bis 30m Abstand mit lockerer Strauchunterpflanzung) wieder aufgenommen werden.

Das Relief des Autobahnmittelstreifens wird um 1,30m überhöht. Die Bepflanzung erfolgt lt. beiliegender Liste (P7).

3.3. B 2 neu/alt

Die B 2 neu wird lt. Plan ab Knoten in nördlicher Richtung mit einer dreireihigen Eichenallee, die B 2 alt mit einer zweireihigen, teilweise unterbrochenen Lindenallee lt. Plan bepflanzt.

4. Bewehrungsvorschrift

Mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach den Festsetzungen des Grünordnungsplanes gepflanzt oder zu erhaltende Bäume beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört (§ 13 Abs. 1/3 BauGB).

Pflanzungen, Ansaaten und Pflegemaßnahmen

Pflanzungen

P 1 Eichenmischwald

Quercus robur 70 %
Tilia cordata 10 %
Acer campestre 10 %
Carpinus betulus 10 %

Pflanzung im 1,-Meter-Raster, Forstware, 125 - 150

Sträucher (80 - 100):

Amelanchier ovalis

Cornus mas

Cornus sanguinea

Corylus avellana

Crataegus monogyna

Ligustrum vulgare

Lonicera xylosteum

Malus communis

Prunus avium

Prunus spinosa

Rosa sp.

Sorbus aucuparia

Sorbus torminalis

Viburnum lantana

P 2 Zitterpappelgruppen

Populus tremula

Pflanzung im 1m-Raster, Forstware, 125 - 150

P 3 Ahorngruppen

Acer platanoides

Pflanzung im 1m-Raster, Forstware 125 - 150

P 4 Sträucher (80 bis 100)

Amelanchier ovalis

Cytisus scoparius

Euonymus europaeus

Rosa canina

Rosa pimpinellifolia

P 5 Sträucher (80 bis 100) laut P 1

P 6 Pflanzung von Einzelbäumen an Straßen und Wegen

F3 Fraxinus excelsior

Ap Acer platanoides

Tc Tilia cordata

Pa Populus alba

Qu Quercus petraea

P 7 Pflanzung von Gebüsch im Mittelstreifen

Acer campestre

Cornus mas

Cornus sanguinea

Corylus avellana

Crataegus laevigata

Crataegus monogyna

Euonymus europaeus

Ligustrum vulgare

Lonicera xylosteum

Lycium barbarum

Malus sylvestris

Pyrus pyraeaster

Sorbus aria

Viburnum lantana

Viburnum opulus

Ansaaten

A 1 Auf den nicht mit Sträuchern beplanten Flächen sind Ansaaten krautreicher Wiesen mit heimischen Arten vorzusehen.

A 2 Ansaat von Landschaftsrassen

Pflegemaßnahmen

B 1 Wälder und Baumgruppen sind in mehrjährigem Rhythmus durch forstwirtschaftliche Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

B 2 An Einzelbäumen sind regelmäßige Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

B 3 Die Wiesenflächen sind zweimal im Jahr im Juni/September zu mähen.

B 4 Die Rasenflächen sind durch regelmäßige Mahd kurz zu halten.

B 5 Die Geröllflächen sind gelegentlich zu entbuschen.

Zeichenerklärung

Flächen für Gemeinbedarf

Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsflächen nach Festsetzung im Plan § 127 (2) Nr. 4 BauGB

Mittel- oder Seitenstreifen begrünt

Öffentliches Grün

Verkehr

Straßenverkehrsflächen - Fahrbahn § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Flächen für den Fuß- und Radwegeverkehr § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Sahnanlagen

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

oberirdische Versorgungsleitung, Freilandleitung 110 kV § 9 (6) BauGB

unterirdische Versorgungsleitungen § 9 (6) BauGB

Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft

Fläche zur Anlage von Wiese/Rasen § 9 (1) Nr. 18 A BauGB

Anpflanzung von Einzelbäumen § 9 (1) Nr. 25 A BauGB

Anpflanzung von Gebüschgruppen und Hecken § 9 (1) Nr. 25 A BauGB

Fläche zur Anpflanzung von Bäumen § 9 (1) Nr. 25 A BauGB

Erhaltung von Einzelbäumen § 9 (1) Nr. 25 A BauGB

Erhaltung von Gebüschgruppen und Hecken § 9 (1) Nr. 25 A BauGB

Sonstige Planzeichen

Aufschüttung § 9 (1) Nr. 26 BauGB

Abgrabung § 9 (1) Nr. 26 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes § 9 (7) BauGB

Geröllaufschüttung ohne Bepflanzung

Retentionsflächen

Fahnenmasten

ANSCHLUSS A

